



135 Nr. 1 Führung des Steuerkontos

Für jede steuerpflichtige Person wird pro **Sachgebiet** (d.h. Steuerhoheit wie Staat, Bund usw.), Steuerjahr und Steuerart (ordentliche Steuern, Kapitaleinkunft usw.) ein Konto geführt. Dies gilt grundsätzlich sowohl für natürliche als auch juristische Personen, allerdings gelten folgende Einschränkungen:

- Kinder unter elterlicher Sorge werden zusammen mit dem Inhaber der elterlichen Sorge besteuert, demzufolge besitzen Kinder i.d.R. keine eigenen Steuerkonten (dies ist erst ab Beginn des Jahres der Volljährigkeit der Fall);
- für Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft werden ab Jahr der Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft die Steuerkonten gemeinsam bei Partner 1 geführt (bei verheirateten Personen in der Praxis der Ehemann). Die gesetzlichen Grundlagen hierzu:

§ 8 Abs. 2 StG

Die Ehegatten sind gemeinsam steuerpflichtig. Handlungen eines Ehegatten gegenüber der Steuerbehörde sowie Handlungen der Steuerbehörde gegenüber einem Ehegatten verpflichten auch den anderen Ehegatten.

§ 8^{bis} Abs. 1 StG

Die Stellung von Personen in eingetragener Partnerschaft entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten.

§ 9 StG

Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Diese Zurechnung entfällt ab Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden.

Das Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie Grundstücksgewinne sind jedoch vom Kind selbst zu versteuern.

Für das elterliche und das zugerechnete Einkommen und Vermögen gilt § 8 Absatz 2 sinngemäss.

Üben Eltern, die nicht zusammen veranlagt werden, die elterliche Sorge gemeinsam aus, so versteuert derjenige Elternteil das Einkommen und Vermögen des Kindes, der überwiegend für das Kind sorgt.

Auf diesen Konten werden sämtliche Buchungen (Belastungen und Gutschriften), welche dem betreffenden Steuerkonto zuzuordnen sind, verbucht. Die gesetzlichen Grundlagen lauten:

§ 137 Abs. 2-4 StG

Die definitive Rechnung enthält eine Abrechnung über sämtliche Gutschriften und Belastungen auf dem betreffenden Steuerkonto.

Allfällige Restguthaben werden mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren verrechnet oder dem Steuerkonto des Folgejahres gutgeschrieben.

Besteht keine Steuerpflicht mehr und bestehen keine offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren mehr, wird ein allfälliges Restguthaben samt Zins zurückerstattet.

Ordnungsbussen werden ab Steuerjahr 2005 im Konto der ordentlichen Staatssteuer verbucht.

Für diejenigen Gemeinden, welche den Bezug der Gemeinde- und Nebensteuern sowie Feuerwehersatzabgabe an die kantonale Steuerverwaltung abgetreten haben, wird ab Steuerjahr 2005 ein gemeinsames Konto geführt (z.B. Staats- und Gemeindesteuer Liestal 2016). Für sekundäre Steuerdomizile wird für jede Bezugsgemeinde ein separates Konto geführt.

Die Steuerverwaltung bucht Guthaben von Steuerkonten mit definitiv veranlagten Steuern zwischen den Steuerjahren innerhalb der Staats-/Gemeindesteuern* sowie innerhalb der direkten Bundessteuer automatisch um.



Zwischen den Staats-/Gemeindesteuerkonten* und den Konten der direkten Bundessteuer erfolgen jedoch **keine** automatischen Umbuchungen mehr (Anpassung per Januar 2019).

Die Umbuchungen innerhalb der Staats-/Gemeindesteuerkonten* erfolgen valutagerecht. Dies bedeutet, dass die Guthaben rückwirkend mit dem Datum umgebucht werden, an welchem das Guthaben entstanden ist (Zahlungseingang bzw. Valuta Gutschrift). Die Umbuchungen innerhalb der direkten Bundessteuer erfolgen hingegen entweder per Datum der definitiven Rechnungsstellung (Guthaben ist vor definitiver Rechnungsstellung entstanden) oder per Valuta der Zahlung (Guthaben ist nach definitiver Rechnungsstellung entstanden). Dies, weil der Bund einen Rückerstattungszins gewährt.

Zahlungen mit orangen Einzahlungsscheinen (ESR) werden automatisch auf das aufgedruckte Steuerkonto gebucht. Wurde ein anderer Einzahlungsschein verwendet, kann die Gutschrift auch auf ein Konto erfolgen, das bereits ausgeglichen und abgeschlossen worden ist. In einem solchen Fall wird die Zahlung automatisch auf offene Steuerkonten umgebucht.

Die Umbuchungen werden nach folgender Priorität automatisch und ohne betragsmässige Limiten vorgenommen:

- Guthaben von Steuerkonten mit definitiv veranlagten Steuern werden innerhalb der gleichen Steuerhoheit (Staats-/Gemeindesteuern* oder direkte Bundessteuer) mit anderen definitiven Forderungen verrechnet.
- Guthaben von Steuerkonten mit definitiv veranlagten Steuern werden innerhalb der gleichen Steuerhoheit (Staats-/Gemeindesteuern* oder direkte Bundessteuer) mit provisorischen Forderungen verrechnet.

Diese Umbuchungspraxis kann zur Folge haben, dass beispielsweise bei der Staats-/Gemeindesteuer* ein definitives Guthaben von CHF 1'000 und bei der direkten Bundessteuer ein definitiver Ausstand von CHF 500 besteht. Der offene Saldo bei der direkten Bundessteuer wird nicht automatisch durch Guthaben bei der Staats-/Gemeindesteuer* ausgeglichen.

Umbuchungen zwischen definitiv in Rechnung gestellten Staats-/Gemeindesteuern* und direkten Bundessteuern sind manuell möglich. Dazu benötigt die Steuerverwaltung jeweils einen Auftrag.

Aufträge zur manuellen Umbuchung können erst nach Erhalt der definitiven Rechnung gestellt werden. Für jedes Steuerjahr muss ein neuer Auftrag gestellt werden. Ein einmaliger Auftrag, der für alle künftigen Steuerrechnungen gilt, ist nicht möglich.

Umbuchungen ab CHF 20 führen automatisch zum Versand von Kontoauszügen der betroffenen Steuerkonten.

Bei den **Immobiliensteuern** sowie den **Erbschafts- und Schenkungssteuern** werden keine automatischen Umbuchungen vorgenommen.

* *Gemeindesteuern: Gilt nur bei Gemeinden, die den Steuerbezug an die kantonale Steuerverwaltung übertragen haben.*